



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 1995

Nr. 51

Leipzig, 17.11.1995

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Volkswirtschaftslehre

1 - 46

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Diplom-Studiengang

Volkswirtschaftslehre

vom 06.09.1995

Aufgrund von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig am 07.02.1995 die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsarten, Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß und Prüfungsamt
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen durch das Prüfungsamt
- § 8 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen und Ordnungsverstöße

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ablehnung der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Wiederholungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung, Bescheide und Bescheinigungen

III. Diplomprüfung

- § 15 Umfang und Struktur der Diplomprüfung
- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Ablehnung der Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Prüfungsfächer der Fachprüfungen
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 21 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 22 Ergebnisse der Fachprüfungen

- § 23 Ziel, Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit
- § 24 Einreichung der Diplomarbeit
- § 25 Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis der Diplomprüfung und Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen zur Prüfungsordnung:

- Anlage 1: Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System") für die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Anlage 2: Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System") für die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Anlage 3: Näheres zu den Prüfungsmodalitäten in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des wissenschaftlichen Studiums im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Studiengangs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Volkswirtin" (Dipl.-Vw.) für weibliche Absolventen. Männlichen Absolventen wird der akademische Grad "Diplom-Volkswirt" (Dipl.-Vw.) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester².
- (2) Das Lehrangebot soll ca. 144 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen. Davon entfallen ca. 80 SWS auf das Grundstudium und ca. 60 SWS auf das Hauptstudium.
- (3) Kandidaten der Volkswirtschaftslehre müssen kein Praktikum absolvieren.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Prüfungsordnung der Begriff "Kandidat" verwendet. Er bezieht sich sowohl auf Studentinnen als auch auf Studenten. Weitere maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten sinngemäß ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

² Als Semester im Sinne dieser Prüfungsordnung gilt jedes Semester, für das ein Studierender im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert ist.

§ 4

Prüfungsarten, Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung geht der Diplomprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Sie erstreckt sich in der Regel auf schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren); mündliche Prüfungen erfolgen nur in Sonderfällen. In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Studiengangs erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil setzt sich aus fünf Fachprüfungen zusammen, die sich jeweils auf eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) und eine mündliche Prüfungsleistung erstrecken. Der andere Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit. Die gesamte Diplomprüfung soll bis zum Ende des achten Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können auch vor Ablauf der in § 4 (2) und (3) genannten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Nachweise erbracht werden, die bei den Anträgen auf Zulassung zu den Prüfungen jeweils erforderlich sind.
- (5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Kandidat aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventuell anfallender Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester, die Diplomprüfung einschließlich eventuell anfallender Wiederholungsprüfungen sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) Die Fristen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen festgelegt und durch Aushang bekanntgemacht werden, sind Ausschlußfristen.

§ 5

Prüfungsausschuß und Prüfungsamt

- (1) Für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik wird an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuß befaßt sich mit der Organisation der Diplom-Vorprüfungen und der Diplomprüfungen sowie mit allen weiteren Aufgaben, die durch die Prüfungsordnungen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik begründet werden.
- (3) Dem Prüfungsausschuß gehören wegen der gemeinsamen Betreuung von fünf Studiengängen insgesamt 15 Mitglieder an. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, wird ein Stellvertreter bestellt.
- (4) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät),
 2. der Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Ausnahme aller Prüfungsangelegenheiten, die Aspekte des Studiengangs Wirtschaftspädagogik betreffen),
 3. der Studiendekan (Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät),
 4. fünf weitere Professoren, die jeweils einen anderen der beteiligten fünf Studiengänge vertreten sollen (der Vertreter des Studiengangs Wirtschaftspädagogik übernimmt die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in allen Prüfungsangelegenheiten, die Aspekte des Studiengangs Wirtschaftspädagogik betreffen),
 5. drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 6. ein sonstiger Mitarbeiter,
 7. drei Studierende.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt jeweils drei Jahre, mit Ausnahme der Studierenden, deren Amtszeit jeweils nur ein Jahr dauert. Die Amtszeiten aller Mitglieder beginnen jeweils am 1. Oktober eines Jahres. Die Amtszeit des Stellvertreters eines Mitglieds endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens sechs weitere Mitglieder und davon mindestens drei weitere Professoren anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt in seinen

Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist - die Stimme seines Stellvertreters.

- (7) Der Prüfungsausschuß fällt alle Entscheidungen über Prüfungsangelegenheiten, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder das Prüfungsamt zuständig sind.
- (8) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Entscheidungen über Widersprüche gegen den Ablauf oder das Ergebnis von Prüfungen bleiben dem Prüfungsausschuß vorbehalten.
- (9) Wenn ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubwürdig belegt, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der jeweils vorgeschriebenen Form abzulegen, dann soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten nach Möglichkeit gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Form geeigneter gleichwertiger Prüfungsleistungen soll in Absprache mit dem jeweils betroffenen Prüfer erfolgen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Der Prüfungsausschuß kann seine Tätigkeit zeitlich befristet oder dauerhaft auf andere als die in § 5 (1) genannten Studiengänge ausweiten, sofern dies in den Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge entsprechend geregelt ist und falls es sich um Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichen Studieninhalten handelt.
- (12) An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsamt eingerichtet, das den Prüfungsausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Dem Prüfungsamt obliegen - auf Weisung des Prüfungsausschusses - insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Festsetzung und Bekanntgabe der verbindlichen Fristen für die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen (Ausschlußfristen);
 2. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftlichen Prüfungen;
 3. Bekanntgabe der Zulassung zu Prüfungen;
 4. Führung der Prüfungsakten;
 5. Ladung der Kandidaten;
 6. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
 7. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten und Bekanntgabe der Prü-

- fungsdauer vor Anmeldung zur Prüfung;
8. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung und von Prüfungsunterlagen;
 9. Aufstellung der Prüfungspläne (einschließlich der Raum- und Terminpläne) für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten in Absprache mit den betroffenen Prüfern;
 10. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins;
 11. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse;
 12. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse und ihre Aushändigung;
 13. Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Ablauf oder das Ergebnis von Prüfungen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung auch dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zum Prüfer können nur Professoren und andere nach Landesrecht³ prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Bestellung eines Prüfers setzt in der Regel voraus, daß der Prüfer in demjenigen Semester, das der Prüfung unmittelbar vorangegangen ist, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt hat.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in dem betroffenen Prüfungsfach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder durch eine von ihm beauftragte Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Namen der Prüfer sind den Kandidaten durch das Prüfungsamt rechtzeitig in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (6) Der Kandidat kann für die Anfertigung der Diplomarbeit und für die mündlichen Diplomprüfungen Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Sie begründen aber keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Prüfers.

³ Zur Zeit Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993, § 28 (5).

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen durch das Prüfungsamt

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang⁴ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich durchzuführen, sondern es müssen eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung erfolgen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Regelungen von § 7 (1) und (2) entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 7 (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

⁴ Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

§ 8

Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen und Ordnungsverstöße

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Falls in einem Prüfungsfach, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, eine schriftliche Prüfungsleistung aus mindestens einem der vorgenannten Gründe mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde, so entfällt die mündliche Prüfung, und die gesamte Fachprüfung ist nicht bestanden.
- (2) Der Grund, der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht wird, muß dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird dies dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt; schriftliche Prüfungen sind dabei zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betroffene Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus festlegen, daß die gesamte Prüfung im betroffenen Prüfungsfach nicht bestanden ist. Der Prüfungsausschuß kann in besonders schwerwiegenden Fällen darüber hinaus dem Kandidaten das Recht zur Wiederholung der Prüfung in demjenigen Prüfungsfach aberkennen, bei dessen Prüfung eine Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erfolgte.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsichtsführung nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß von einer schriftlichen Prüfung soll nach Möglichkeit durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Anhörung der Aufsichtsführung vorgenommen werden. Wird ein Kandidat von der Fortsetzung einer Prüfung ausgeschlossen, so wird seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß zum nächstmöglichen Termin eine Entscheidung nach § 8 (3) oder (4) vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs Volkswirtschaftslehre, ein methodisches Instrumentarium sowie systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Kandidaten hinsichtlich seiner Eignung für den gewählten Studiengang und seiner Kenntnisse in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studiengangs.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsfächer:
1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
 2. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
 3. Grundlagen der Statistik,
 4. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,
 5. öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung wird in jedem der Prüfungsfächer aus § 9 (2) studienbegleitend durch mehrere schriftliche Prüfungsleistungen (Teilklausuren⁵) abgelegt. Im Prüfungsfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik ist zusätzlich eine mündliche Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe abzulegen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffbereiche derjenigen Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind.
- (4) Die Gesamtdauer der Teilklausuren beträgt in jedem der Prüfungsfächer Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Statistik sowie öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler jeweils 4 Stunden (240 Minuten). Im Prüfungsfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik beträgt die Gesamtdauer der Teilklausuren 80 Minuten. Gegenstand einer Teilklausur darf nur der Stoffbereich desjenigen Teilgebiets

⁵ Bei einer Teilklausur handelt es sich um eine Klausur, die sich auf ein spezielles, in der Studienordnung festgelegtes Teilgebiet eines Prüfungsfachs der Diplom-Vorprüfung erstreckt.

sein, für das die Teilklausur gestellt wird. In einer Teilklausur können mehrere Themen (Aufgaben) zur Wahl stehen. Jede Teilklausur soll in jedem Semester angeboten werden. Näheres zu den Prüfungsmodalitäten in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung ist in Anlage 3 der Prüfungsordnung geregelt.

- (5) In den Prüfungsfächern Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre wird die Diplom-Vorprüfung durch die Vergabe von Bonus- und Malus-Punkten für bestandene bzw. nicht bestandene Teilklausuren geregelt (Bonus/Malus-Regelung oder Credit Point System). Die detaillierte Ausgestaltung der Bonus/Malus-Regelungen erfolgt in den Anlagen 1 und 2.

§ 10

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Vorbereitung durch das Prüfungsamt.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. mindestens für das Semester, in dem eine Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung erbracht werden soll, an der Universität Leipzig im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert ist;
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 (3) erbracht hat und
 4. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat durch Überschreiten der Fristen, die gemäß § 4 (5) und (6) für die Anträge auf Zulassung zur und für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung gelten.
- (3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind zusätzliche Prüfungsvorleistungen, die während des Grundstudiums erbracht werden müssen. Die zusätzlichen Prüfungsvorleistungen erstrecken sich auf die zwei propädeutischen Fächer:
 1. Technik des Rechnungswesens sowie
 2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.

In jedem der propädeutischen Fächer wird die erforderliche Prüfungsvorleistung durch eine schriftliche Leistung (Klausur) nachgewiesen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Nähere wird in der Studienordnung geregelt.

- (4) Für jede Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist ein gesonderter schriftli-

cher Antrag beim Prüfungsamt erforderlich, um zur Prüfungsteilnahme zugelassen zu werden.

- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen derjenigen Voraussetzungen, die in § 10 (2) für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung genannt wurden;
 2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Als wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge gelten die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftspädagogik.

- (6) Beim Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Leistungsnachweise über die Prüfungsvorleistungen gemäß § 10 (3);
 2. eine Erklärung darüber, daß die Erklärung gemäß § 10 (5) 2 weiterhin zutrifft.

§ 11

Ablehnung der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn:

1. die in § 10 (2) und (3) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in § 10 (5) und (6) genannten Unterlagen nicht vollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem verwandten Studiengang mit gleicher Diplom-Vorprüfung verloren hat.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede Prüfungsleistung, die zu einem der Prüfungsfächer aus § 9 (2) gehört, wird durch eine Note bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung,
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Eine Vergabe der Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Für jedes Prüfungsfach aus § 9 (2), in dem die Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung die Fachnote wie folgt berechnet:

1. Die numerische Fachnote wird als ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten aller Teilklausuren berechnet, an denen der Kandidat teilgenommen hat. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Teilklausuren, die in die Berechnung des Mittelwerts eingehen, werden gleichgewichtet oder nach Maßgabe ihres Anteils an der gesamten Dauer der schriftlichen Prüfung im jeweils betroffenen Prüfungsfach gewichtet.

2. Die verbale Fachnote lautet,

a) falls die Prüfung im betroffenen Fach nicht nach der Maßgabe einer Bonus/Malus-Regelung erfolgte, bei einer numerischen Fachnote

bis einschließlich 1,5: sehr gut,

von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut,
von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
von über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend,
von über 4,0:	nicht ausreichend;

- b) falls die Prüfung im betroffenen Fach nach der Maßgabe einer Bonus/Malus-Regelung erfolgte, bei einer numerischen Fachnote

bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut,
von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
von über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend,
von über 4,0:	- ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, erreicht oder überschritten wurde; - nicht ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, nicht erreicht wurde.

- (4) Eine Fachprüfung ist genau dann bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung ist genau dann bestanden, wenn die Prüfung in jedem Prüfungsfach aus § 9 (2) bestanden wurde.
- (6) Falls die Diplom-Vorprüfung bestanden ist, wird die numerische Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den numerischen Fachnoten aller Prüfungsfächer aus § 9 (2) berechnet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Falls die Diplom-Vorprüfung bestanden ist, lautet die verbale Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bei einer numerischen Gesamtnote

bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut,
von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
von über 3,5:	ausreichend.

§ 13

Wiederholungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Bereits bestandene Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern aus § 9 (2) können nicht wiederholt werden. Ebenso unzulässig ist es, ein bereits bestandenes Prüfungsfach zu wiederholen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern aus § 9 (2) können jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abzulegen, sofern in den Prüfungs- und Studienordnungen (einschließlich aller Anlagen) für den Studiengang Volkswirtschaftslehre keine ausdrücklich abweichenden Regelungen getroffen sind. Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt zu den jeweils angegebenen Zeiten erforderlich. Wer die Anmeldung zur oder die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung versäumt, der verliert seinen Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur für genau ein nicht bestandenes Prüfungsfach aus § 9 (2) zulässig. Dafür gelten folgende Bestimmungen:
 1. Während der zweiten Wiederholung eines Prüfungsfachs können Prüfungsleistungen, die beim erstmaligen oder beim erstmals wiederholten Prüfungsversuch im betroffenen Prüfungsfach bestanden wurden, nicht wiederholt werden. Ihre Noten werden beim zweiten Wiederholungsversuch angerechnet.
 2. Zur zweiten Wiederholung eines Prüfungsfachs muß der Kandidat alle Prüfungsleistungen, die er beim erstmaligen oder beim erstmals wiederholten Prüfungsversuch im betroffenen Prüfungsfach nicht bestanden hat, zu den jeweils nächsten regulären Prüfungsterminen erbringen, sofern in den Prüfungs- und Studienordnungen (einschließlich aller Anlagen) für den Studiengang Volkswirtschaftslehre keine ausdrücklich abweichenden Regelungen getroffen sind. Für jede dieser Prüfungsleistungen ist vor dem nächsten regulären Prüfungstermin ein gesonderter schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt erforderlich, um zur Prüfungsteilnahme zugelassen zu werden. Wenn der Kandidat diesen Antrag versäumt, verliert er seinen Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
 3. Die zweite Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach aus § 9 (2) ist genau dann bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden,
 1. wenn der Prüfungsanspruch gemäß § 4 (5) oder § 13 (2) oder (3) verloren wurde

- oder
2. wenn die zweite Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach aus § 9 (2) nicht bestanden wurde.
 - (5) Falls die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist, hat der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre und in jedem verwandten Studiengang mit gleicher Diplom-Vorprüfung verloren.

§ 14

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält:
 1. die verbalen Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 9 (2) mit Angabe der numerischen Fachnoten in Klammern,
 2. die verbale Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung mit Angabe der numerischen Gesamtnote in Klammernsowie die Bestätigung, daß die Diplom-Vorprüfung bestanden wurde.
- (3) Wenn die Diplom-Vorprüfung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet wurde, erteilt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß darüber Auskunft geben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Darüber hinaus muß der Bescheid erkennen lassen, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden wurde. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wenn ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden hat, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält:
 1. die erbrachten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen,
 2. die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sowie
 3. die Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen, die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlen.

Darüber hinaus muß die Bescheinigung erkennen lassen, daß die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden wurde.

III. Diplomprüfung

§ 15

Umfang und Struktur der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfaßt:

1. die Fachprüfungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 18 (1) und
2. die Diplomarbeit aus einem der Prüfungsfächer gemäß § 18 (1).

(2) In jeder Fachprüfung sind:

1. eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) und
2. eine mündliche Prüfungsleistung

in dem betroffenen Prüfungsfach zu erbringen. Die Klausur geht der mündlichen Prüfung immer voraus. Die Dauern der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind in § 20 (3) bzw. § 21 (5) geregelt.

(3) Die Fachprüfungen können nach folgenden Maßgaben in zwei Teilblöcken abgelegt werden:

1. Der erste Teilblock umfaßt mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungsfächer. Der Kandidat kann frei wählen, welche aus den insgesamt fünf Prüfungsfächern gemäß § 18 (1) der erste Teilblock enthalten soll. Die Fachprüfungen des ersten Teilblocks können frühestens abgelegt werden, nachdem die Diplom-Vorprüfung bestanden wurde⁶.
2. Der zweite Teilblock umfaßt die übrigen, höchstens drei Prüfungsfächer, die der Kandidat aus den insgesamt fünf Prüfungsfächern gemäß § 18 (1) im ersten Teilblock nicht gewählt hat.
3. Falls der erste Teilblock bereits fünf Prüfungsfächer enthielt, entfällt der zweite Teilblock⁷.

⁶ Die Fachprüfungen im ersten Teilblock können auch dann abgelegt werden, wenn eine Prüfungsleistung nachgewiesen wurde, die gemäß § 7 (1) bis (3) als gleichwertig zur Diplom-Vorprüfung anerkannt ist.

⁷ Der erste Teilblock wächst in diesem Fall zu einem Prüfungsblock an, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung enthält.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffbereiche derjenigen Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind.

(4) Die zeitliche Anordnung von Fachprüfungen und Diplomarbeit kann vom Kandidaten unter Einhaltung von § 15(3) und in Absprache mit dem Themensteller der Diplomarbeit gewählt werden: Die Diplomarbeit kann vor dem ersten Teilblock, zwischen den beiden Teilblöcken oder nach Abschluß beider Teilblöcke der Fachprüfungen angefertigt werden.⁸ Die Übernahme des Themas der Diplomarbeit kann frühestens nach dem Erwerb zweier Leistungsnachweise (Hauptseminarschein oder Sonstige Leistungsschein) gemäß § 16(3) und muß spätestens einen Monat nach dem Bestehen aller fünf Fachprüfungen beantragt werden.

(5) Falls ein Kandidat ein Auslandsstudium an einer Partneruniversität der Universität Leipzig absolviert und dabei einen qualifizierten Abschluß oder einen qualifizierten Teilabschluß erworben hat, können ihm Fachprüfungen in höchstens zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung erlassen werden. Ein Verzicht auf die Fachprüfung in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre oder Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre ist ausgeschlossen. Das Anfertigen der Diplomarbeit kann ebensowenig erlassen werden.

Die Fachprüfungen, die der Kandidat nicht abzulegen braucht, werden stets dem zweiten Teilblock der Fachprüfungen zugerechnet. In den Prüfungsfächern, deren Fachprüfungen dem Kandidaten erlassen werden, brauchen auch keine Hauptseminarschein oder Sonstigen Leistungsschein gemäß § 16 (3) erworben zu werden. Davon unberührt bleibt die Pflicht, in mindestens zwei Prüfungsfächern jeweils einen Hauptseminarschein zu erwerben. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens einen Monat nach dem Bestehen aller Fachprüfungen zu beantragen, die der Kandidat weiterhin ablegen muß.

Über das Erlassen von Fachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten, solange keine generelle Regelung zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig und der ausländischen Partneruniversität besteht.

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Vorbereitung durch das Prüfungsamt.

⁸ Dies schließt auch die Möglichkeit ein, daß sich die Anfertigung der Diplomarbeit mit einem Teilblock der Fachprüfungen zeitlich überlappt. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit nach §23 (5) ergibt sich dadurch nicht.

- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 1. das Zeugnis der allgemeinen oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife besitzt oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsvoraussetzung besitzt;
 2. mindestens in demjenigen Semester, das dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung unmittelbar voranging, und in dem Semester der Antragstellung an der Universität Leipzig für den Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert war;
 3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem verwandten Studiengang mit gleicher Diplom-Vorprüfung bestanden hat oder eine gemäß § 7 (1) bis (3) als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweisen kann;
 4. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 (3) erbracht hat und
 5. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat durch Überschreiten der Fristen, die gemäß § 4 (5) und (6) für die Anträge auf Zulassung zur und für die Ablegung der Diplomprüfung gelten.

- (3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit sind zusätzliche Prüfungsvorleistungen, die während des Hauptstudiums erbracht werden müssen. In jedem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 18 (1) werden die erforderlichen Prüfungsvorleistungen entweder durch einen Hauptseminarschein oder durch einen Sonstigen Leistungsschein nachgewiesen. In mindestens zwei der fünf Prüfungsfächer muß jeweils ein Hauptseminarschein erworben werden. Die Hauptseminarscheine brauchen nicht aus den Prüfungsfächern Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre zu stammen. Das Nähere wird in der Studienordnung geregelt. Die vorgenannten Leistungsnachweise sind vorzulegen, wenn der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen in den jeweils betroffenen Prüfungsfächern gestellt wird. Zwei dieser fünf Leistungsnachweise sind zusätzlich vorzulegen, wenn die Übernahme des Themas der Diplomarbeit beantragt wird.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung besteht aus drei Teilanträgen:
 1. einem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des ersten Teilblocks gemäß § 15 (3) 1 erfolgen muß,
 2. einem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des zweiten Teilblocks gemäß § 15 (3) 2 erfolgen muß, sofern der zweite Teilblock nicht gemäß § 15 (3) 3 entfällt, und
 3. einem Zulassungsantrag, in dem die Übernahme des Themas einer Diplomarbeit gemäß § 15 (4) beantragt wird.

- (5) Alle Zulassungsanträge sind in schriftlicher Form an das Prüfungsamt zu richten.

- (6) Dem Zulassungsantrag, der von den beiden in § 16 (4) 1 und 3 genannten Zulassungsanträgen zuerst gestellt wird, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 16 (2) 1,
 2. das Studienbuch oder die Unterlagen, die an der Universität Leipzig an seine Stelle treten,
 3. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung oder der Bescheid des Prüfungsausschusses in den Fällen des § 7 und
 4. eine Erklärung des Kandidaten darüber,
 - a) ob und gegebenenfalls wann er eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
 - b) ob er seinen Prüfungsanspruch durch das Versäumen einer Frist endgültig verloren hat oder
 - c) ob er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule befindet.
- (7) Dem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des ersten Teilblocks gemäß § 15 (3) 1 erfolgt, sind -gegebenenfalls zusätzlich zu den Unterlagen gemäß § 16 (6)⁹ - folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Angabe der mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 15 (3) 1 entschieden hat, und
 2. für jedes der Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen entschieden hat, einen Leistungsnachweis gemäß § 16 (3).
- (8) Dem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des zweiten Teilblocks gemäß § 15 (3) 2 erfolgt, sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Angabe der höchstens drei Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im zweiten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 15 (3) 2 entschieden hat, und
 2. für jedes der Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im zweiten Teilblock der Fachprüfungen entschieden hat, einen Leistungsnachweis gemäß § 16 (3).

Der Zulassungsantrag mit den vorgenannten Unterlagen entfällt, wenn der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 15 (3):

- a) entweder alle fünf Prüfungsfächer aus § 18 (1) gewählt hat
- b) oder alle Prüfungsfächer gewählt hat, die noch verbleiben, nachdem ihm aufgrund eines Auslandsstudiums Fachprüfungen in höchstens zwei Prüfungsfächern gemäß § 15 (5) erlassen wurden.

⁹ Diese Unterlagen gemäß § 16 (6) sind erforderlich, wenn der Zulassungsantrag für die Teilnahme an den Fachprüfungen des ersten Teilblocks gemäß § 15 (3) 1 von den beiden in § 16 (4) 1 und 3 genannten Zulassungsanträgen zuerst erfolgt.

- (9) Dem Zulassungsantrag, in dem die Übernahme des Themas einer Diplomarbeit gemäß § 15 (4) beantragt wird, sind -gegebenenfalls zusätzlich zu den Unterlagen gemäß § 16 (6)¹⁰ - folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, aus welchem Prüfungsfach gemäß § 18 (1) das Thema der Diplomarbeit stammen soll,
 2. eine Erklärung darüber, von welchem Fachvertreter das Diplomarbeitsthema gestellt werden soll,
 3. eine Erklärung des in § 16 (9) 2 benannten Fachvertreters, daß er bereit ist, ein Diplomarbeitsthema zu stellen, und
 4. zwei Leistungsscheine gemäß § 16 (3) Satz 7.¹¹
- (10) Falls es dem Kandidaten nicht möglich ist, eine der gemäß § 16 (6) bis (9) erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 17

Ablehnung der Zulassung zur Diplomprüfung

Die Zulassung zur Diplomprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:

- (1) die in § 16 (2) und (3) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (2) die in § 16 (6) bis (9) genannten Unterlagen unvollständig sind oder
- (3) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder die Diplomprüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- (4) der Kandidat sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung im gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befindet oder
- (5) der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre verloren hat oder
- (6) der Kandidat im gleichen Studiengang bereits den akademischen Grad gemäß § 2

¹⁰ Diese Unterlagen gemäß § 16 (6) sind erforderlich, wenn der Zulassungsantrag für die Übernahme des Themas einer Diplomarbeit gemäß § 15 (4) von den beiden in § 16 (4) 1 und 3 genannten Zulassungsanträgen zuerst erfolgt.

¹¹ Da die zwei Leistungsnachweise auch den Zulassungsanträgen gemäß § 16 (7) oder (8) beizufügen sind, reicht es aus, dem Zulassungsantrag gemäß § 16 (9) jeweils eine Kopie der beiden erforderlichen Leistungsnachweise beizufügen.

erworben hat.

§ 18

Prüfungsfächer der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich mit insgesamt fünf Prüfungsfächern.

1. Der Pflichtbereich umfaßt zwei obligatorische Prüfungsfächer (Pflichtfächer):

- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre und
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

2. Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf drei wahlobligatorische Prüfungsfächer (Wahlpflichtfächer):

- a) eine erste Spezielle Volkswirtschaftslehre,
- b) eine zweite Spezielle Volkswirtschaftslehre sowie
- c) eine dritte Spezielle Volkswirtschaftslehre, eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder ein sonstiges volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach.

(2) Als Spezielle Volkswirtschaftslehren sind zugelassen:

- 1. Empirische Wirtschaftsforschung,
- 2. Finanzwissenschaft,
- 3. Geld und Währung,
- 4. Industrieökonomik und Spieltheorie,
- 5. Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- 6. Makroökonomik.

(3) Als sonstiges volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach ist zugelassen:

Statistik.

(4) Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren werden in den Prüfungs- und Studienordnungen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre geregelt.

(5) Auf Antrag eines Kandidaten kann der Prüfungsausschuß weitere Spezielle Volkswirtschaftslehren, Spezielle Betriebswirtschaftslehren oder sonstige volkswirtschaftlich orientierte Wahlpflichtfächer genehmigen.

§ 19

Zusatzfächer

- (1) Neben den fünf Prüfungsfächern, die gemäß § 18 (1) für die Diplomprüfung vorgeschrieben sind, können auch weitere Fächer (Zusatzfächer) aus dem Angebot der Universität Leipzig studiert werden. Im Interesse einer möglichst breit angelegten Ausbildung wird das Studium solcher Zusatzfächer ausdrücklich empfohlen. Sie brauchen in keiner inhaltlichen Beziehung zu wirtschaftswissenschaftlichen Sachverhalten zu stehen.
- (2) Falls sich der Kandidat in einem Zusatzfach einer Fachprüfung unterzieht, wird die Fachnote des Zusatzfachs bei der Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten können alle Zusatzfächer, in denen er eine Fachprüfung bestanden hat, im Zeugnis der Diplomprüfung mit den jeweils zugehörigen Fachnoten ausgewiesen werden.

§ 20

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

- (1) In jedem der fünf Prüfungsfächer, die der Kandidat gemäß § 18 (1) gewählt hat, muß eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) erbracht werden.
- (2) Mit jeder Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme seines Faches erkennen und mit wissenschaftlichen Methoden Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (3) Die Klausurdauer beträgt jeweils 4 Stunden (240 Minuten).
- (4) Eine Klausur kann sich auf alle Teilgebiete erstrecken, die seitens der Studienordnung für das betroffene Prüfungsfach ausgewiesen werden. Der klausurrelevante Prüfungsstoff wird von den jeweiligen Prüfern bestimmt und bekanntgegeben.
- (5) In einer Klausur können mehrere Themen zur Wahl gestellt werden.
- (6) Die Prüfer bestimmen die Hilfsmittel, die zur Bearbeitung ihrer Klausurthemen zugelassen sind, und geben Sie rechtzeitig vor dem Klausurtermin in geeigneter Weise bekannt. Das Benutzen von Hilfsmitteln, die seitens der Prüfer nicht zugelassen wurden, gilt als Täuschung im Sinne von § 8 (3).
- (7) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll

anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten des Prüfungsamtes zu geben.

- (8) Die Prüfungsleistungen, die in den Klausuren erbracht werden, werden von den bestellten Prüfern bewertet. Falls an einer Klausur mehrere Themensteller zusammenwirken, bewertet jeder Prüfer das von ihm gestellte Thema.
- (9) In der Regel ist jede Klausur von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Wird eine Klausur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist Sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (10) Bei der Bewertung der Klausuren finden die Bestimmungen aus § 12 (2) Anwendung, in denen die Vergabe zulässiger Noten geregelt ist.
- (11) Die Noten der Klausuren werden den Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der dazugehörigen mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 21

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Grundsätzlich hat sich der Kandidat in jedem der fünf Prüfungsfächer, die er gemäß § 18 (1) gewählt hat, einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.
- (2) Allerdings kann der Kandidat in höchstens drei der von ihm gewählten Prüfungsfächer auf eine mündliche Prüfung verzichten, falls
 1. seine Klausur im jeweils betroffenen Prüfungsfach mindestens mit "befriedigend" (3,0) bewertet wurde und
 2. der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Verzicht auf die mündliche Prüfung im betroffenen Prüfungsfach spätestens bis zu demjenigen Termin schriftlich angezeigt hat, der vom Prüfungsamt zur spätest zulässigen Abgabe einer entsprechenden Erklärung rechtzeitig und in geeigneter Form bekanntgegeben wurde.

Wenn der Kandidat seinen Verzicht auf die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig beim Prüfungsamt angezeigt hat, muß er an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

- (3) Grundsätzlich wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung nur dann zugelassen, wenn die Klausur im betroffenen Prüfungsfach mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Als Ausnahme von diesem Grundsatz wird der Kandidat jedoch in höchstens zwei Prüfungsfächern, deren Klausuren jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden, zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Bestimmungen von Satz 1 und 2 gelten jedoch nicht, wenn die Klausur aus einem der Gründe, die in § 8 (1) aufgeführt sind, mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde. In solchen Fällen hat der Kandidat seinen Anspruch auf eine mündliche

Prüfung im selben Prüfungsfach verwirkt.

- (4) Die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten statt. Der Prüfer entscheidet, ob er entweder Einzel- oder aber Gruppenprüfungen durchführt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist so zu bemessen, daß der Prüfer ein eindeutiges Urteil über die Leistungen des Kandidaten gewinnt. Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Prüfungsfach in der Regel ca. 15 bis 20 Minuten je Kandidat. In Zweifelsfällen kann der Prüfer die Prüfungsdauer verlängern.
- (6) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer soll nicht durch eigene Prüfungsfragen in den Prüfungsablauf eingreifen.
- (7) Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll. Im Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten. Das Prüfungsprotokoll ist vom Prüfer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Die Prüfungsleistungen, die in den mündlichen Prüfungen erbracht werden, werden ausschließlich von dem bestellten Prüfer bewertet.
- (9) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen finden die Bestimmungen aus § 12 (2) Anwendung, in denen die Vergabe zulässiger Noten geregelt ist.
- (10) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluß an seine mündliche Prüfung mitzuteilen.
- (11) Studierende, die an der Universität Leipzig für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen, sofern Sie nicht in diesem Prüfungsfach zum gleichen Prüfungstermin selbst zur Prüfung angemeldet sind und vom Kandidaten einer Einzelprüfung oder von mindestens einem Kandidaten einer Gruppenprüfung beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung kein Widerspruch erfolgt. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe ihrer Bewertung. Der Prüfer kann die Zuhörer ausschließen, wenn Sie den Prüfungsablauf stören.

§ 22

Ergebnisse der Fachprüfungen

- (1) In jedem Prüfungsfach wird eine Fachnote gebildet. In die Bildung der Fachnote gehen ein:

1. die Note der schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur),
 2. die Note der mündlichen Prüfungsleistung, sofern Sie nicht gemäß § 21 (2) oder (3) entfällt, und
 3. die Note des einen Leistungsnachweises, der für das Prüfungsfach gemäß § 16 (3) als Prüfungsvorleistung erforderlich ist, sofern dieser Leistungsnachweis:
 - nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist sowie
 - die übrige Fachnote, die ohne Anrechnung des Leistungsnachweises zustandekäme, mindestens "ausreichend" (4,0) betragen würde.
- (2) Aus den drei vorgenannten Noten wird die numerische Fachnote eines Prüfungsfachs als gewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert berechnet. Für die Gewichte der Mittelwertberechnung gilt:
1. Wenn der Kandidat im Prüfungsfach sowohl an den schriftlichen als auch an den mündlichen Prüfungen teilnimmt, gehen in den Mittelwert der Fachnote:
 - a) die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit dem Gewicht 0,4 und die Note des Leistungsnachweises, der durch einen Hauptseminarschein erworben wurde, mit dem Gewicht 0,2 ein;
 - b) die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit dem Gewicht 0,45 und die Note des Leistungsnachweises, der durch einen Sonstigen Leistungsschein erworben wurde, mit dem Gewicht 0,1 ein;
 - c) die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit dem Gewicht 0,5 ein, falls die Note des Leistungsnachweises in die Ermittlung der Fachnote nicht einbezogen werden darf, weil mindestens eine der beiden Voraussetzungen aus § 22 (1) 3 nicht erfüllt ist.
 2. Wenn der Kandidat im Prüfungsfach gemäß § 21 (2) auf die mündliche Prüfung verzichtet hat, gehen in den Mittelwert der Fachnote:
 - a) die Note der schriftlichen Prüfungsleistung mit dem Gewicht 0,8 und die Note des Leistungsnachweises, der durch einen Hauptseminarschein erworben wurde, mit dem Gewicht 0,2 ein;
 - b) die Note der schriftlichen Prüfungsleistung mit dem Gewicht 0,9 und die Note des Leistungsnachweises, der durch einen Sonstigen Leistungsschein erworben wurde, mit dem Gewicht 0,1 ein;
 - c) die Note der schriftlichen Prüfungsleistung mit dem Gewicht 1,0 ein, falls die Note des Leistungsnachweises in die Ermittlung der Fachnote nicht einbezogen werden darf, weil mindestens eine der beiden Voraussetzungen aus § 22 (1) 3 nicht erfüllt ist.
 3. Wenn der Kandidat gemäß § 21 (3) in einem Prüfungsfach nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde, lautet die numerische Fachnote des Prüfungsfachs 5,0.

Der Mittelwert wird in den vorgenannten Fällen 1 und 2 jeweils nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für die Bestimmung der verbalen Fachnote eines Prüfungsfachs gilt § 12 (3) 2 a) entsprechend.
- (4) Für das Bestehen einer Fachprüfung gilt § 12 (4) entsprechend.

§ 23

Ziel, Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er ein wirtschaftswissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten und verständlich darstellen kann.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei jedem Hochschullehrer¹² der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und jedem anderen gemäß § 6 (2) bestellten Prüfer beantragt und angefertigt werden. Er ist zugleich der Themensteller. Die Anfertigung der Diplomarbeit bei einem anderen Themensteller kann durch den Kandidaten beim Prüfungsamt schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Der Kandidat kann Vorschläge unterbreiten, die das Thema der Diplomarbeit betreffen. Ebenso kann er den Themensteller vorschlagen, bei dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll. Diese Vorschläge begründen keine Rechtsansprüche auf die Zuweisung eines bestimmten Themas oder Themenstellers.
- (4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag mehrerer Kandidaten als Gruppenarbeit zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, daß sich der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten eindeutig identifizieren läßt und daß der Beitrag die Anforderungen an eine Diplomarbeit gemäß § 23 (1) erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten, sofern nicht von der Härtefallregelung gemäß § 24 (2) Gebrauch gemacht wird.
- (6) Der Themensteller der Diplomarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Auf Anforderung des Prüfungsamts meldet der Themensteller unverzüglich das Thema der Diplomarbeit, das mit dem Kandidaten vereinbart wurde, und den Bearbeitungsbeginn der Diplomarbeit an das

¹²

Hochschullehrer im Sinne von § 48 SHG vom 4. August 1993.

Prüfungsamt. Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten das Thema der Diplomarbeit sowie den Zeitpunkt mit, bis zu dem die Diplomarbeit spätestens beim Prüfungsamt einzureichen ist (Bearbeitungsfrist). Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

- (7) Die Rückgabe eines Diplomarbeitsthemas, das vom Prüfungsamt gegenüber dem Kandidaten bestätigt wurde, ist nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Bestätigung des Themas zulässig. Eine spätere Rückgabe des Diplomarbeitsthemas gilt als Nichtbearbeitung. In diesem Fall setzt das Prüfungsamt für die Diplomarbeit die Note "nicht ausreichend" (5,0) fest.

§ 24

Einreichung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung einzureichen. Der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Das Abgabedatum wird in der Prüfungsakte des Kandidaten vermerkt.
- (2) In Härtefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten und in Übereinstimmung mit dem Themensteller die Bearbeitungsdauer um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen.
- (3) Wenn ein Kandidat seine Diplomarbeit nach Ablauf der Bearbeitungsfrist entweder überhaupt nicht oder aber nur verspätet beim Prüfungsamt eingereicht hat, dann wird die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das Prüfungsamt informiert den Themensteller darüber umgehend.
- (4) In die Diplomarbeit hat der Kandidat eine Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, daß ich die vorliegende Diplomarbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1. ...
2. ...
3. ... (usw.).

An der geistigen Herstellung der vorliegenden Diplomarbeit war außer mir niemand beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Diplomberraters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Diplomarbeit stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise einer Prüfungsbehörde vorgelegt."

Ein Exemplar dieser Erklärung hat der Kandidat eigenhändig zu unterschreiben und zu datieren; es muß dem Prüfungsamt für die Prüfungsakten gesondert ausgehändigt werden.

§ 25

Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Bewertung einer fristgerecht eingereichten Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung vorzunehmen. Der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Der zweite Prüfer wird nach Maßgabe des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Wird eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist Sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (2) Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) erfolgt gemäß § 12 (2).
- (3) Wenn die beiden Einzelbewertungen einer Diplomarbeit entweder jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) oder aber jeweils "nicht ausreichend" (5,0) lauten, dann wird die Note der Diplomarbeit als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der beiden Einzelbewertungen festgesetzt. Die Bestimmungen aus § 12 (3) 1 und § 12 (3) 2 a) gelten dabei entsprechend.
- (4) Wenn die eine Einzelbewertung mindestens "ausreichend" (4,0) und die andere Einzelbewertung "nicht ausreichend" (5,0) lautet, dann wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer bestellt.
 1. Falls der dritte Prüfer bei seiner Einzelbewertung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) vergibt, so wird als Note der Diplomarbeit der ungewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert der beiden besseren, mindestens "ausreichend" (4,0) lautenden Einzelbewertungen festgesetzt. Die Bestimmungen aus § 12 (3) 1 und § 12 (3) 2 a) werden dabei entsprechend angewendet.
 2. Falls der dritte Prüfer bei seiner Einzelbewertung die Note "nicht ausreichend" (5,0) vergibt, so wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (5) Die Diplomarbeit ist genau dann bestanden, wenn Sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 26

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die numerische Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als der gewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert aus den numerischen Fachnoten der Fachprüfungen sowie aus der Note der Diplomarbeit. Für die Gewichte der Fachnoten und der Diplomarbeitsnote gilt:
1. Im Regelfall, in dem Fachprüfungen in den fünf Prüfungsfächern aus § 18 (1) abgelegt wurden, erhalten die Fachnoten der Fachprüfungen jeweils das Gewicht $1/7$; die Note der Diplomarbeit besitzt das Gewicht $2/7$.
 2. Falls einem Kandidaten aufgrund eines Auslandsstudiums die Fachprüfungen in höchstens zwei Prüfungsfächern gemäß § 15 (5) erlassen wurden, werden die Fachnoten der abgelegten Fachprüfungen jeweils gleichgewichtet, während die Note der Diplomarbeit ein doppelt so großes Gewicht wie die Fachnote einer Fachprüfung erhält.

Der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Fachnoten und aus der gewichteten Diplomarbeitsnote wird auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden dabei ohne Rundung gestrichen.

- (2) Für die Bestimmung der verbalen Gesamtnote der Diplomprüfung gilt § 12 (3) 2 a) entsprechend. Darüber hinaus wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" vergeben, falls alle Fachnoten und die Note der Diplomarbeit jeweils "sehr gut" lauten.
- (3) Die Diplomprüfung ist genau dann bestanden, wenn sowohl in jeder Fachprüfung als auch in der Diplomarbeit mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.
- (4) Wenn der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden hat, teilt ihm dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. Die Bestimmungen aus § 14 (3) und (4) sind entsprechend anzuwenden.

§ 27

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat die Prüfung nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Abschnitte wiederholen.
- (2) Wenn in mindestens einer Fachprüfung die Note "nicht ausreichend" (5,0) erzielt wurde, dann kann der Kandidat die nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholen. Er muß innerhalb eines Jahres (Ausschlußfrist), nachdem ihm das Nichtbestehen der Diplomprüfung wegen mindestens einer nicht bestandenen Fachprüfung mitgeteilt wurde, die nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholen. Versäumt der Kandidat diese Frist ohne triftigen Grund, so ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Darüber hinaus gelten für die Wiederholung von Fachprüfungen folgende Regelungen:

1. Ein Wechsel der Prüfungsfächer ist nicht möglich.
2. Die Wiederholung einer Fachprüfung ist nur dann möglich, wenn die Fachnote des betroffenen Prüfungsfachs "nicht ausreichend" (5,0) lautet.
3. Die Fachnote in einem Prüfungsfach wird angerechnet, falls Sie mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
4. Höchstens zwei Fachprüfungen dürfen einschließlich aller zulässigen Wiederholungen aufgrund von Klausuren bestanden werden, die jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden.
5. Die Note der Diplomarbeit wird angerechnet, falls Sie mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
6. Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in genau einem Prüfungsfach möglich.

- (3) Wenn in der Diplomarbeit die Note "nicht ausreichend" (5,0) erzielt wurde, dann kann der Kandidat die Anfertigung der Diplomarbeit einmal wiederholen. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, ist dagegen unzulässig. Eine zweite Wiederholung der Anfertigung der Diplomarbeit ist ebenso ausgeschlossen.

Der Kandidat muß innerhalb eines Jahres (Ausschlußfrist), nachdem ihm das Nichtbestehen der Diplomprüfung wegen nicht bestandener Diplomarbeit mitgeteilt wurde, beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur wiederholten Anfertigung der Diplomarbeit stellen. Versäumt der Kandidat diese Frist ohne triftigen Grund, so hat er den Anspruch auf Wiederholung der Diplomarbeit verloren.

Bei der Wiederholung der Diplomarbeit wird ein neues Thema vereinbart. Dafür kommen sowohl der Themensteller, bei dem die erste Diplomarbeit angefertigt wurde, als auch ein neuer Themensteller in Betracht. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 23 (7) ist bei der wiederholten Anfertigung der Diplomarbeit nur dann zulässig, wenn bei der erstmaligen Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

- (4) Wenn der Kandidat den Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomprüfung nicht innerhalb der Ausschlußfristen aus § 27 (2) und (3) vornimmt, verliert er seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Volkswirtschaftslehre, sofern er nicht nachweist, daß er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Festlegungen trifft der Prüfungsausschuß.
- (5) Freiversuch:
 1. Wenn der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung:
 - a) hinsichtlich des ersten Teilblocks aus § 15 (3) 1 erstmals bis zum Ende des siebten Semesters oder
 - b) hinsichtlich des zweiten Teilblocks aus § 15 (3) 2 erstmals bis zum Ende des achten Semesters

gestellt hat und diese Fachprüfungen auch ablegt, dann wird für jede der betroffenen Fachprüfungen genau ein Freiversuch eingeräumt: Falls der Kandidat die Fachprüfung bei seinem ersten Versuch nicht besteht, zählt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Daher stellt die nächste Teilnahme an der Fachprüfung keine Wiederholung der Fachprüfung gemäß § 27 (2) dar.

2. Wenn eine Fachprüfung bei Ausübung des Freiversuchs bestanden wurde, kann diese Fachprüfung zwecks Notenverbesserung genau einmal wiederholt werden. Falls dieser Verbesserungsversuch erfolgte, gilt von den beiden Fachnoten, die bei der ersten und zweiten Teilnahme an der Fachprüfung erzielt wurden, die beste Fachnote.
3. Für die Diplomarbeit wird kein Freiversuch im Sinne von § 27 (5) 1 und 2 gewährt.

§ 28

Zeugnis der Diplomprüfung und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält zumindest:
 1. die verbalen Fachnoten in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 18 (1) mit Angabe der numerischen Fachnoten in Klammern,
 2. das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie
 3. die verbale Gesamtnote der Diplomprüfung mit Angabe der numerischen Gesamt-

note in Klammern.

Darüber hinaus kann das Zeugnis der Diplomprüfung auf Antrag des Kandidaten beim Prüfungsamt ebenso enthalten:

4. die Bezeichnung und Fachnote jedes Zusatzfaches gemäß § 19, sofern der Kandidat ein solches Zusatzfach studiert und mit einer bestandenen Fachprüfung abgeschlossen hat,
 5. die Bezeichnungen und Noten der Abschlüsse oder Teilabschlüsse, die der Kandidat im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer Partneruniversität der Universität Leipzig erworben hat, und
 6. die Anzahl der Semester, die der Kandidat bis zur bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert war.
- (3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Sie beurkundet die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2. Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung.
- (4) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen.
- (5) Können dem Kandidaten Zeugnis und Diplomurkunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt werden, stellt das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung aus.
- (6) Im übrigen gelten die Regelungen von § 14 (3) und (4) entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung, die auf der Grundlage von § 29 (1) oder (2) erfolgt, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde, ist es erforderlich, das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde einzuziehen sowie den verliehenen Diplomgrad abzuerkennen.
- (5) Eine Entscheidung nach § 29 (1) oder nach § 29 (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten kann auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle seiner mündlichen Prüfungsleistungen und in die Gutachten für seine Diplomarbeit gewährt werden. Insbesondere ist es möglich, eine Einsichtnahme in die Leistungen der Diplom-Vorprüfung bereits dann zu gewähren, wenn die Diplom-Vorprüfung entweder bestanden oder aber endgültig nicht bestanden wurde. Darüber hinaus können die Themensteller der Klausuren, die im Rahmen der Diplom-Vorprüfung studienbegleitend durchgeführt werden, nach eigenem Ermessen den Klausurteilnehmern Einsicht in die bewerteten Klausuren gestatten. Ebenso kann die Einsichtnahme in die Gutachten der Diplomarbeit bereits gewährt werden, nachdem feststeht, daß die Diplomarbeit entweder bestanden oder aber nicht bestanden wurde. Spätestens jedoch nach Abschluß des gesamten Prüfungsverfahrens muß dem Antrag des Kandidaten auf Einsichtnahme in die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle seiner mündlichen Prüfungsleistungen und in die Gutachten seiner Diplomarbeit entsprochen werden.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Erfolgt der Antrag auf Einsichtnahme zu einem späteren Zeitpunkt als in

§ 30 (2) Satz 1 festgelegt, so braucht dem Antrag nicht entsprochen zu werden.

§ 31

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 06.09.1995 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die sich erstmals im Wintersemester 1995/96 oder später für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert haben.
- (3) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 1995 oder früher als Studierende an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert waren, gelten auf der Basis dieser Prüfungsordnung Übergangsbestimmungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

Leipzig, den 17.11.1995



Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Volkswirtschaftslehre

Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System") für die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

1. Die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf 6 Teilgebiete:
 - Externes Rechnungswesen,
 - Finanzierung und Investition I,
 - Internes Rechnungswesen,
 - Marketing I,
 - Operatives Produktionsmanagement,
 - Unternehmensführung - Einführung.

Das Teilgebiet Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ist kein Gegenstand der Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Daher zählt dieses Teilgebiet im folgenden nicht zu den 6 Teilgebieten für die Diplom-Vorprüfung in diesem Prüfungsfach. Bei allen betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen können aber die Kenntnisse, die in diesem Teilgebiet vermittelt werden, inhaltlich vorausgesetzt werden.

2. Für jedes der 6 Teilgebiete aus den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre wird in jedem Semester nach Abschluß der Lehrveranstaltungen eine Teilklausur von 40 Minuten Dauer angeboten. Zur Klausurteilnahme ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb desjenigen Zeitraums erforderlich, der vom Prüfungsamt bekanntgegeben wird.
3. Jede Teilklausur wird mit einer Note gemäß § 12 (2) der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre (PO VWL) benotet.
4. Nur dann, wenn an der Teilklausur eines Teilgebiets erstmals teilgenommen wurde (erster Versuch), die Teilklausur aber wegen der Note "nicht ausreichend" (5,0) nicht bestanden wurde, kann die Teilklausur im betroffenen Teilgebiet genau einmal wiederholt werden (zweiter Versuch). Die Wiederholung der Teilklausur ist aber nicht obligatorisch. Statt dessen kann die Teilklausur, die im ersten Versuch nicht bestanden wurde, auch stehen gelassen werden. Sie geht dann in die Berechnung der Fachnote für das Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) ein.
5. Es wird keine eigenständige Wiederholungsklausur angeboten. Statt dessen erfolgt die Wiederholung der Klausur durch Teilnahme an einer derjenigen Teilklausuren, die in den nachfolgenden Semestern für das betroffene Teilgebiet gestellt werden. Eine Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme ist beim Prüfungsamt zu den jeweils angegebenen Zeiten erforderlich.
6. Wenn die Teilklausur eines Teilgebiets beim ersten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür 2 Bonus-

- punkte.
7. Falls die Teilklausur erst beim zweiten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür 1,5 Bonuspunkte.
 8. Andernfalls - wenn auch die wiederholte Teilklausur nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür 1 Maluspunkt. Danach kann der Studierende an den Teilklausuren, die zum selben Teilgebiet in einem späteren Semester angeboten werden, nicht mehr teilnehmen (sofern er nicht sein Recht nach § 13 (3) PO VWL ausübt, in genau einem Prüfungsfach der Diplom-Vorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen).
 9. In die Gesamtpunkteanzahl aller Teilklausuren, die während des Grundstudiums abgelegt wurden, gehen Bonuspunkte mit positivem und Maluspunkte mit negativem Vorzeichen ein.
 10. Die Diplom-Vorprüfung ist im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre genau dann bestanden, wenn insgesamt mindestens 9 Punkte erworben wurden. (Das entspricht 75% der maximal erreichbaren Punkteanzahl.)
 11. Falls die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre durch Erwerb von mindestens 9 Punkten bestanden wurde, aber noch nicht in jedem der 6 Teilgebiete die Möglichkeit zur erstmaligen oder wiederholten Klausurteilnahme ausgeschöpft wurde, so ist es weiterhin zulässig, an den Teilklausuren der betroffenen Teilgebiete erstmals oder wiederholt teilzunehmen. Eine solche Klausurteilnahme kann z.B. in der Absicht erfolgen, die Fachnote im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre zu verbessern.
 12. Der Studierende muß gegenüber dem Prüfungsamt eine schriftliche Erklärung abgeben, sobald er die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre abschließen möchte. Diese Abschlusserklärung ist zulässig, wenn der Studierende die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre bestanden hat und an keiner weiteren Teilklausur im selben Prüfungsfach teilnehmen möchte oder kann.
 13. Falls die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre bestanden wurde und der Studierende den Abschluß der Prüfung in diesem Prüfungsfach erklärt hat, wird die numerische Fachnote als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten aller Teilklausuren berechnet, an denen der Studierende teilgenommen hat. Dies schließt auch diejenigen Teilklausuren ein,
 - a) die der Studierende im ersten Versuch nicht bestanden hat und bei denen er auf eine Wiederholung im zweiten Versuch verzichtet hat,
 - b) die der Studierende im zweiten Versuch nicht bestanden hat.Bei der Mittelwertberechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt (alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen).

14. Die verbale Fachnote lautet bei einer numerischen Fachnote gemäß § 12 (3) 2 b PO VWL
- | | |
|--------------------------------------|---|
| bis einschließlich 1,5: | sehr gut, |
| von über 1,5 bis einschließlich 2,5: | gut, |
| von über 2,5 bis einschließlich 3,5: | befriedigend, |
| von über 3,5 bis einschließlich 4,0: | ausreichend, |
| von über 4,0: | - ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, erreicht oder überschritten wurde; |
| | - nicht ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, nicht erreicht wurde. |
15. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre so gestaltet, daß sich die Diplom-Vorprüfung in diesem Prüfungsfach in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters erfolgreich abschließen läßt.
16. Die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre ist nicht bestanden, wenn es nach den voranstehenden Regelungen unmöglich ist, in den 6 Teilgebieten dieses Prüfungsfachs jemals insgesamt mindestens 9 Punkte zu erwerben oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 4 (5) PO VWL erloschen ist.
17. Die genau eine Wiederholungsmöglichkeit, die gemäß § 13 (2) PO VWL für jede Teilklausur des Prüfungsfachs Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre gewährt wird, gilt für alle 6 Teilgebiete dieses Prüfungsfachs als ausgeschöpft, sobald die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre nicht bestanden wurde. Dies trifft auch dann zu, wenn bis zum Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung in diesem Prüfungsfach die Wiederholungsmöglichkeit in mindestens einem Teilgebiet durch Unterlassen der Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme nicht in Anspruch genommen wurde.
18. Ein Studierender, der die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre nicht bestanden hat, besitzt gemäß § 13 (3) PO VWL das Recht, in diesem Prüfungsfach eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung noch nicht gemäß § 4 (5) PO VWL erloschen ist. Falls dieses Recht ausgeübt wird, gilt:
- Der Antrag zur Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung muß beim Prüfungsamt in schriftlicher Form gestellt werden.
 - Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von höchstens 2 Semestern nach der Feststellung des erstmaligen Nichtbestehens der Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung noch nicht gemäß § 4 (5) PO VWL erloschen ist.
 - Alle Maluspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre wegen des Nichtbestehens einer wiederholten Klausur vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden bei Beantragung und Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung gestrichen.

- d) Alle Bonuspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung gutgeschrieben.
 - e) In jedem Teilgebiet, das der Studierende bereits bestanden hat, kann er an keiner weiteren Teilklausur teilnehmen.
 - f) In jedem Teilgebiet, das der Studierende bisher nicht bestanden hat, muß er an der zugehörigen Teilklausur teilnehmen (§ 13 (3) 2 PO VWL). Eine Wiederholung dieser Teilklausur ist im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.
 - g) Falls eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür 1,5 Bonuspunkte.
 - h) Andernfalls - wenn eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür 1 Maluspunkt.
 - i) Die zweite Wiederholungsprüfung ist genau dann bestanden, wenn innerhalb von höchstens zwei Semestern einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt mindestens 9 Punkte erworben wurden und der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung noch nicht gemäß § 4 (5) PO VWL erloschen ist.
 - j) Die zweite Wiederholungsprüfung ist nicht bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters nach dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt weniger als 9 Punkte erworben wurden oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 4 (5) PO VWL erloschen ist.
19. Wenn ein Studierender sein Recht nach § 13 (3) PO VWL ausübt, im Prüfungsfach Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, so kann er aufgrund desselben § 13 (3) in keinem anderen Prüfungsfach der Diplom-Vorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung in Anspruch nehmen.
20. Jedem Studierenden wird dringend geraten, die Lehrveranstaltungen zu allen Teilgebieten des Prüfungsfachs Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre - einschließlich des Teilgebiets Einführung in die Betriebswirtschaftslehre - zu belegen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Diplom-Vorprüfung in diesem Prüfungsfach bereits nach der erfolgreichen Klausurteilnahme in nur 5 Teilgebieten durch Erwerb von mindestens 9 Punkten bestanden wurde. Denn im Hauptstudium wird der Inhalt aller Teilgebiete des Prüfungsfachs Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als bekannt vorausgesetzt.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung Volkswirtschaftslehre

Bonus/Malus-Regelung ("Credit Point System") für die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

1. Die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre erstreckt sich auf 6 Teilgebiete:
 - Einführung in die Geldwirtschaft,
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 - Finanzwissenschaft I,
 - Grundlagen der Wirtschaftspolitik,
 - Grundzüge der Makroökonomik,
 - Grundzüge der Mikroökonomik.

Das Teilgebiet Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist kein Gegenstand der Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Daher zählt dieses Teilgebiet im folgenden nicht zu den 6 Teilgebieten für die Diplom-Vorprüfung in diesem Prüfungsfach. Bei allen volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können aber die Kenntnisse, die in diesem Teilgebiet vermittelt werden, vorausgesetzt werden.

2. Für jedes der 6 Teilgebiete aus den Grundlagen der Volkswirtschaftslehre wird in jedem Semester nach Abschluß der Lehrveranstaltungen eine Teilklausur angeboten. Die Klausurdauern betragen in den Teilgebieten Einführung in die Geldwirtschaft, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft I jeweils 30 Minuten sowie in den Teilgebieten Grundzüge der Makroökonomik und Grundzüge der Mikroökonomik jeweils 60 Minuten.
3. Jede Teilklausur wird mit einer Note gemäß § 12 (2) der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre (PO VWL) benotet.
4. Nur dann, wenn an der Teilklausur eines Teilgebiets erstmals teilgenommen wurde (erster Versuch), die Teilklausur aber wegen der Note "nicht ausreichend" (5,0) nicht bestanden wurde, kann die Teilklausur im betroffenen Teilgebiet genau einmal wiederholt werden (zweiter Versuch). Die Wiederholung der Teilklausur ist aber nicht obligatorisch. Statt dessen kann die Teilklausur, die im ersten Versuch nicht bestanden wurde, auch stehen gelassen werden. Sie geht dann in die Berechnung der Fachnote für das Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) ein.
5. Es wird keine eigenständige Wiederholungsklausur angeboten. Statt dessen erfolgt die Wiederholung der Klausur durch Teilnahme an einer derjenigen Teilklausuren, die in den nachfolgenden Semestern für das betroffene Teilgebiet gestellt werden. Eine Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme ist beim Prüfungsamt zu den jeweils angegebenen Zeiten erforderlich.
6. Wenn die Teilklausur eines Teilgebiets beim ersten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür:
 - 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Geldwirtschaft,
 - 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 - 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Finanzwissenschaft I,
 - 2 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundlagen der Wirtschaftspolitik,

- 4 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik,
 - 4 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik.
7. Falls die Teilklausur erst beim zweiten Versuch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür:
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Geldwirtschaft,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Finanzwissenschaft I,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundlagen der Wirtschaftspolitik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik.
 8. Andernfalls - wenn auch die wiederholte Teilklausur nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür 1 Maluspunkt. Danach kann der Studierende an den Teilklausuren, die zum selben Teilgebiet in einem späteren Semester angeboten werden, nicht mehr teilnehmen (sofern er nicht sein Recht nach § 13 (3) PO VWL ausübt, in genau einem Prüfungsfach der Diplom-Vorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen).
 9. In die Gesamtpunkteanzahl aller Teilklausuren, die während des Grundstudiums abgelegt wurden, gehen Bonuspunkte mit positivem und Maluspunkte mit negativem Vorzeichen ein.
 10. Die Diplom-Vorprüfung ist im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre genau dann bestanden, wenn insgesamt mindestens 12 Punkte erworben wurden. (Das entspricht 75% der maximal erreichbaren Punkteanzahl.)
 11. Falls die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre durch Erwerb von mindestens 12 Punkten bestanden wurde, aber noch nicht in jedem der 6 Teilgebiete die Möglichkeit zur erstmaligen oder wiederholten Klausurteilnahme ausgeschöpft wurde, so ist es weiterhin zulässig, an den Teilklausuren der betroffenen Teilgebiete erstmals oder wiederholt teilzunehmen. Eine solche Klausurteilnahme kann z.B. in der Absicht erfolgen, die Fachnote im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre zu verbessern.
 12. Der Studierende muß gegenüber dem Prüfungsamt eine schriftliche Erklärung abgeben, sobald er die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre abschließen möchte. Diese Abschlusserklärung ist zulässig, wenn der Studierende die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre bestanden hat und an keiner weiteren Teilklausur im selben Prüfungsfach teilnehmen möchte oder kann.
 13. Falls die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre bestanden wurde und der Studierende den Abschluß der Prüfung in diesem Prüfungsfach erklärt hat, wird die numerische Fachnote als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten aller Teilklausuren berechnet, an denen der Studierende teilgenommen hat. Dies schließt auch diejenigen Teilklausuren ein,
 - a) die der Studierende im ersten Versuch nicht bestanden hat und bei denen er auf eine Wiederholung im zweiten Versuch verzichtet hat,
 - b) die der Studierende im zweiten Versuch nicht bestanden hat.Bei der Mittelwertberechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt (alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen).

14. Die verbale Fachnote lautet bei einer numerischen Fachnote gemäß § 12 (3) 2 b PO VWL
- | | |
|--------------------------------------|---|
| bis einschließlich 1,5: | sehr gut, |
| von über 1,5 bis einschließlich 2,5: | gut, |
| von über 2,5 bis einschließlich 3,5: | befriedigend, |
| von über 3,5 bis einschließlich 4,0: | ausreichend, |
| von über 4,0: | - ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, erreicht oder überschritten wurde;
- nicht ausreichend, falls die Punkteanzahl, die zum Bestehen des Prüfungsfachs mindestens erforderlich ist, nicht erreicht wurde. |
15. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre so gestaltet, daß sich die Diplom-Vorprüfung in diesem Prüfungsfach in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters erfolgreich abschließen läßt.
16. Die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre ist nicht bestanden, wenn es nach den voranstehenden Regelungen unmöglich ist, in den 6 Teilgebieten dieses Prüfungsfachs jemals insgesamt mindestens 12 Punkte zu erwerben, oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 4 (5) PO VWL erloschen ist.
17. Die genau eine Wiederholungsmöglichkeit, die gemäß § 13 (2) PO VWL für jede Teilklausur des Prüfungsfachs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre gewährt wird, gilt für alle 6 Teilgebiete dieses Prüfungsfachs als ausgeschöpft, sobald die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nicht bestanden wurde. Dies trifft auch dann zu, wenn bis zum Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung in diesem Prüfungsfach die Wiederholungsmöglichkeit in mindestens einem Teilgebiet durch Unterlassen der Anmeldung zur wiederholten Klausurteilnahme nicht in Anspruch genommen wurde.
18. Ein Studierender, der die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nicht bestanden hat, besitzt gemäß § 13 (3) PO VWL das Recht, in diesem Prüfungsfach eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung noch nicht gemäß § 4 (5) PO VWL erloschen ist. Falls dieses Recht ausgeübt wird, gilt:
- Der Antrag zur Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung muß beim Prüfungsamt in schriftlicher Form gestellt werden.
 - Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von höchstens 2 Semestern nach der Feststellung des erstmaligen Nichtbestehens der Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre abzulegen, solange der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung noch nicht gemäß § 4 (5) PO VWL erloschen ist.
 - Alle Maluspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre wegen des Nichtbestehens einer wiederholten Klausur vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden bei Beantragung und Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung gestrichen.
 - Alle Bonuspunkte, die im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre vor Beantragung der zweiten Wiederholungsprüfung erworben wurden, werden im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung gutgeschrieben.
 - In jedem Teilgebiet, das der Studierende bereits bestanden hat, kann er an keiner weiteren Teilklausur teilnehmen.

- f) In jedem Teilgebiet, das der Studierende bisher nicht bestanden hat, muß er an der zugehörigen Teilklausur teilnehmen (§ 13 (3) 2 PO VWL). Eine Wiederholung dieser Teilklausur ist im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.
 - g) Falls eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wird, erhält der Studierende dafür:
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Geldwirtschaft,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Finanzwissenschaft I,
 - 1,5 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundlagen der Wirtschaftspolitik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik,
 - 3 Bonuspunkte im Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik.
 - h) Andernfalls - wenn eine Teilklausur im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde - erhält der Studierende dafür 1 Maluspunkt.
 - i) Die zweite Wiederholungsprüfung ist genau dann bestanden, wenn innerhalb von höchstens zwei Semestern einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt mindestens 12 Punkte erworben wurden und der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung noch nicht gemäß § 4 (5) PO VWL erloschen ist.
 - j) Die zweite Wiederholungsprüfung ist nicht bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters nach dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung einschließlich der angerechneten Malus- und Bonuspunkte insgesamt weniger als 12 Punkte erworben wurden oder wenn der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 4 (5) PO VWL erloschen ist.
19. Wenn ein Studierender sein Recht nach § 13 (3) PO VWL ausübt, im Prüfungsfach Grundlagen der Volkswirtschaftslehre eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen, so kann er aufgrund desselben § 13 (3) in keinem anderen Prüfungsfach der Diplom-Vorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung in Anspruch nehmen.
20. Jedem Studierenden wird dringend geraten, die Lehrveranstaltungen zu allen Teilgebieten des Prüfungsfachs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre - einschließlich des Teilgebiets Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung - zu belegen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Diplom-Vorprüfung in diesem Prüfungsfach bereits nach der erfolgreichen Klausurteilnahme in nur 6 Teilgebieten durch Erwerb von mindestens 12 Punkten bestanden wurde. Denn im Hauptstudium wird der Inhalt aller Teilgebiete des Prüfungsfachs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre als bekannt vorausgesetzt.

Anlage 3 zur Prüfungsordnung Volkswirtschaftslehre

Näheres zu den Prüfungsmodalitäten in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung

1. Im Studienfach Grundlagen der Statistik besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Teilklausuren im Umfang von jeweils 2 Stunden (120 Minuten). Die erste Teilklausur umfaßt das Teilgebiet "Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Methoden I", die zweite Teilklausur das Teilgebiet "Statistische Methoden II und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik". Die beiden Teilklausuren sind in der angegebenen Reihenfolge abzulegen. Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO VWL. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Statistik genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Statistik wird gemäß § 12 (3) 1 PO VWL als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.
2. Im Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Teilklausuren mit je 40 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe. Die Benotung der beiden Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO VWL. Die mündliche Prüfung wird entweder mit "bestanden" oder aber mit "nicht bestanden" beurteilt. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik genau dann bestanden, wenn in beiden Teilklausuren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht und die mündliche Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe mit "bestanden" beurteilt wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Wirtschaftsinformatik wird gemäß § 12 (3) 1 PO VWL als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.
3. Im Studienfach öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler besteht die Diplom-Vorprüfung aus vier Teilklausuren mit folgenden Klausurdauern und Gewichten:
 - a) Teilklausur zum Teilgebiet "Bürgerliches Gesetzbuch" im Umfang von 60 Minuten mit dem Gewicht $\frac{1}{4}$,
 - b) Teilklausur zum Teilgebiet "Handels- und Gesellschaftsrecht" im Umfang von 60 Minuten mit dem Gewicht $\frac{1}{4}$,
 - c) Teilklausur zum Teilgebiet "Öffentliches Recht" im Umfang von 90 Minuten mit dem Gewicht $\frac{3}{8}$,
 - d) Teilklausur zum Teilgebiet "Arbeitsrecht" im Umfang von 30 Minuten mit dem Gewicht $\frac{1}{8}$.

Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO VWL. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler wird gemäß § 12 (3) 1 PO VWL als ungerundeter und gewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der vier Teilklausuren berechnet.